

GVO-Entscheidung des BVerwG im Sinne der Imker

Wachtberg, 01.03.2012: Dürfen gentechnisch veränderte Pflanzen, für die keine Anbaugenehmigung vorliegt, auf dem Acker verbleiben, nur weil der Landwirt bei der Aussaat nicht wusste, dass das Saatgut gentechnisch verunreinigt war?

Um diese Frage ging es bei der Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes am 29. Februar in Leipzig.

Seit 2007 beschäftigte dieser Fall die Gerichte. Damals war in verschiedenen Bundesländern Raps ausgesät worden, der in geringen Mengen gentechnisch verändertes Saatgut enthielt. Dieses Saatgut verfügte nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Zulassung zum Anbau. Wegen der hohen Kreuzungsfähigkeit des Rapses mit anderem Raps und Wildkräutern bestand ein vergleichsweise hohes Risiko der Verbreitung des nicht zugelassenen GVO. Die Landwirte, die den Raps zur Aussaat gebracht hatten, wussten nichts von der Verunreinigung. Die Behörden hatten angeordnet, den ausgesäten Raps zu vernichten. Die Verwaltungsgerichte bestätigten diese behördlichen Vernichtungsanordnungen überwiegend.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof war jedoch der Auffassung, dass die Behörden zu derartigen Maßnahmen nicht befugt seien, weil die unbewusste Aussaat von GVO keinen Verstoß gegen das Gentechnikgesetz darstelle.

Eine „Freisetzung“ von GVO setze ein zielgerichtetes Ausbringen von GVO voraus.

Mit einem Positionspapier hatten sich die Imkerverbände D.I.B., DBIB, Mellifera e. V., demeter, bioland, Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker und EPBA am 17. Februar zur anstehenden Revisions-Entscheidung an die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), Marion Eckertz-Höfer, gewandt. Den vollen Wortlaut der Stellungnahme finden Sie unter <http://www.deutscherimkerbund.de/index.php?verbandsmittelungen>.

Im Vorwort des Senatsvorsitzenden zur Hauptverhandlung wurde dieses Engagement der Imker begrüßt.

In der Verhandlung hat das BVerwG im Sinne der Behörden entschieden, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auch dann zu beenden ist, wenn dem Landwirt bei der Aussaat die Verunreinigung des Saatguts nicht bekannt war. Das BVerwG bekräftigt somit, dass das Gentechnikgesetz mit seinem Kontrollsystem auch das unbeabsichtigte Ausbringen von genetisch veränderten Organismen erfasst. Der Gesetzgeber bezweckt eine umfassende Kontrolle der Risiken der Gentechnik.

So ist jegliches Ausbringen von genetisch veränderten Organismen ohne die erforderliche Genehmigung verboten, selbst wenn dieses unwissentlich geschieht. Die Behörden sind in solchen Fällen also nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, aufwachsende gv-Pflanzen zu vernichten.

Präsident Maske, der bei der Verhandlung und Urteilsverkündung anwesend war, berichtete, dass das Positionspapier der Imkerverbände in jedem Falle Beachtung fand und er persönlich mit dem Ausgang des Verfahrens sehr zufrieden ist.

Kontakt: Petra Friedrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0228/9329218 o. 0163/2732547, E-Mail: dib.presse@t-online.de